

# Anzeige der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen

Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, die in Deutschland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen in einem zulassungspflichtigen Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zur Erfüllung der nach § 9 Abs. 1 EU/EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht. Es dient des Weiteren der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 9 Abs. 4 S. 1 EU/EWR HwV).

## 1. Diese Anzeige betrifft

- ☐ die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland.
- ☐ eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen.

In welchem zulassungspflichtigen Handwerk sollen Dienstleistungen in Deutschland erbracht werden?

Sie können auch die konkreten Tätigkeiten angeben, die ausgeübt werden sollen.

**Hinweis:** Eine Liste aller zulassungspflichtigen Handwerksberufe finden Sie unter:

[https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage\\_a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html)

Bitte geben Sie bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung in Deutschland den Ort der Leistungserbringung an:

**Hinweis:** Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll. Ihre örtlich zuständige Handwerkskammer finden Sie unter:

<https://www.handwerkskammer.de/>

## 2. Angaben zum Dienstleistungserbringer bei natürlichen Personen oder zum Betriebsverantwortlichen bei juristischen Personen und Personengesellschaften

**Hinweis:** Als Betriebsverantwortliche gelten Personen in der Leitungsposition eines Unternehmens oder einer Zweigniederlassung, Stellvertreter von Unternehmensinhabern oder Unternehmensleitern mit vergleichbaren Kompetenzen wie die Vertretenen sowie Personen in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Nachname (ggf. auch Geburtsname): .....

Vorname: .....

Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Geburtsdatum:       Geburtsort\*: .....

Staatsangehörigkeit: .....

☐ Personalausweisnummer oder ☐ Reisepassnummer: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort, Land: .....

(Mobil-) Telefon: ..... Telefax: .....

Elektronische Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse): .....



## Ergänzende Angaben bei juristischen Personen und Personengesellschaften

Unternehmensbezeichnung: .....

Gesetzlicher Vertreter: .....

### Angaben zur Betriebsstätte

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort, Land: .....

Registereintragung : ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, Angaben zum Register (Anschrift und Registernummer):

.....

### 3. Angaben zur Qualifikationen des Dienstleistungserbringers bzw. Betriebsverantwortlichen

#### a. Ausgeübter Beruf:

Berufsbezeichnung und berufliche Betätigung(-en) in dem Mitgliedstaat, in dem Sie als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind:

.....

.....

#### b. Rechtmäßige Niederlassung in Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz:

Sind Sie in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz zur Ausübung des unter 3.a. angegebenen Berufs rechtmäßig als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt?

☐ ja ☐ nein

Anmerkungen:

.....

.....

#### c. Bestehende Berufsreglementierung im Herkunftsstaat

Ist der unter 3.a. angegebene Beruf in dem Staat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, reglementiert und üben Sie ihn dort rechtmäßig aus?

**Hinweis:** Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind. Welche Berufe in Europa reglementiert sind, kann über eine Datenbank der Europäischen Union unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/>

☐ ja ☐ nein

Anmerkungen:

.....

.....

#### d. Formale Berufsqualifikation(-en)

Sofern der unter 3. a. genannte Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist: Haben Sie eine staatlich geregelte Ausbildung absolviert, die auf die Ausübung des unter 3. a. genannten Berufs vorbereitet?

☐ ja ☐ nein

Bitte machen Sie nähere Angaben bei Vorliegen einer Ausbildung:

Bezeichnung des Abschlusses: .....

Fachrichtung/Schwerpunkt der Prüfung: .....

Prüfende Stelle bzw. den Qualifikationsnachweis erteilende Institution: .....

#### **e. Praktische Berufserfahrung**

Falls der Beruf in dem Staat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, nicht reglementiert ist: Haben Sie in diesem Beruf in den letzten zehn Jahren eine mindestens einjährige Berufserfahrung erworben?

**Hinweis:** Der Nachweis praktischer Berufserfahrung hat im Regelfall über eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu erfolgen, die der Anzeige beizufügen ist.

☐ ja ☐ nein

Ergänzende Anmerkungen:

Sind Sie in Ihrem Niederlassungsstaat in einem Gewerbe- oder anderen öffentlichen Register eingetragen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie das Register, dessen Anschrift und Ihre Eintragsnummer an:

Unterliegen Sie einer Genehmigungspflicht oder der Aufsicht einer zuständigen Verwaltungsbehörde im Herkunftsstaat?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie die Behörde und deren Anschrift an:

Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Schornsteinfegern, Augenoptikern, Hörakustikern, Orthopädietechnikern, Orthopädieschuhmachern und Zahntechnikern Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation oder dann erbracht werden dürfen, wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige besteht, wenn in dem fraglichen Zeitraum die neuerliche Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Zudem hat eine erneute Anzeige zu erfolgen, wenn nach der Erstanzeige oder Folgeanzeigen wesentliche Änderungen eintreten, was in folgenden Fällen gegeben ist:

- Es sollen andere zulassungspflichtige Dienstleistungen in Deutschland erbracht werden als diejenigen, die Gegenstand der bisherigen Anzeige waren.
- Es liegt ein Wechsel des Betriebsverantwortlichen vor, so dass eine neue Person anzuzeigen ist, die die qualifikationsgebundenen Tätigkeitsvoraussetzungen erfüllt.
- Wegfall der rechtmäßigen Niederlassung für die berufliche Betätigung im Herkunftsstaat (z.B. Gewerbeuntersagung).

Ort, Datum, Unterschrift des Betriebsverantwortlichen bzw. Unternehmensinhabers oder gesetzlichen Vertreters

**Bitte fügen Sie dieser Anzeige folgende Unterlagen bei:**

- Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.
- Registrierungsnachweis oder anderer Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung im Herkunftsstaat.
- Qualifikationsnachweis für den Beruf, in dem Dienstleistungen in Deutschland erbracht werden sollen, d.h. entweder
  - Nachweis der rechtmäßigen Berufsausübung bei im Herkunftsstaat reglementierten Berufen, oder
  - Nachweis über den Abschluss einer staatlich geregelten Ausbildung, die speziell auf die Ausübung des Berufs ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang besteht, oder
  - Nachweis über eine mindestens einjährige praktische Berufserfahrung (während der letzten 10 Jahre) als Selbstständiger oder Betriebsverantwortlicher in Vollzeitstätigkeit durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates.

**Datenschutzhinweis nach Art. 13 DSGVO**

Die Handwerkskammer Bremen, Ansgaritorstraße 24, 28195 Bremen (service@hwk-bremen.de), gesetzlich vertreten durch den Präsidenten Thomas Kurzke und den Hauptgeschäftsführer Andreas Meyer, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung bestehender gesetzlicher Aufgaben und Pflichten, wozu die Bearbeitung Ihrer Anzeige nach § 9 Abs. 1 EU/EWR HwV gehört. Die Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c), e) DSGVO i. V. m. § 9 Abs. 1 EU/EWR HwV sowie hinsichtlich der freiwilligen Angaben auf Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Eine Datenweitergabe erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen.

**Ihre Rechte**

Sie sind berechtigt, Auskunft bezüglich der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen und bei Unrichtigkeit der Daten ihre Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung ihre Löschung zu fordern. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter datenschutz@hwk-bremen.de oder unter Datenschutzbeauftragte c/o Handwerkskammer Bremen, Ansgaritorstraße 24, 28195 Bremen, erreichen.

**Einwilligungserklärung**

Mit \* gekennzeichnete Angaben sind freiwillig. Die Verarbeitung, Speicherung und Nutzung dieser Daten soll die Arbeit der Handwerkskammer Bremen erleichtern. Diese Daten werden grundsätzlich nur zur Erfüllung von Pflichtaufgaben der Handwerkskammer genutzt.

Mit der Speicherung dieser Daten bin ich/sind wir einverstanden:

☐ ja ☐ nein

Das Einverständnis zur Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der freiwillig angegebenen Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die Handwerkskammer widerrufen werden. Der Widerruf ist per E-Mail zu richten an: datenschutz@hwk-bremen.de. Nach Erhalt des Widerrufs wird die Handwerkskammer die betreffenden Daten nicht mehr nutzen und löschen.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift